

*Sperrfrist Montag, 22. März 2010, 17.30 Uhr
- Nicht vor Einbringung im Plenum -
Es gilt das gesprochene Wort!*

*Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Tagung vom 21.-25. März 2010 in Weiden
Schwerpunktthema am 22./23. März 2010: Ökumene*

22. März 2010, 17.30 Uhr

Vortrag Gunther Wenz: „Wir rühmen uns der Hoffnung“ (Röm 5,2)

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nach Immanuel Kant sind der Philosophie im Wesentlichen drei Menschheitsfragen gestellt, die sie aus Gründen der Vernunft zu beantworten hat: Was können wir wissen? Was sollen wir tun? Was dürfen wir hoffen? Wie sich diese Fragen christlicher Theologie stellen und welche Antworten diese auf sie zu geben hat, darüber belehrt der Apostel Paulus im 5. Kapitel seines Schreibens an die Christengemeinde in Rom, dem das Motto meines Vortrags entnommen ist. Die paulinische Lehre vermittelt kein informatives Wissen von natürlicher oder übernatürlicher Art, das sich registrierend zur Kenntnis nehmen ließe, sondern besagt, worauf wir uns im Leben und Sterben mit Glaubensgewissheit verlassen können: Jesus Christus ist unser Herr und Heiland, durch den wir gerechtfertigt sind, Frieden mit Gott und Zugang erhalten haben zu der Gnade, in der wir stehen. Wessen dürfen wir verlässlich gewiss sein? Dass wir um dessen willen, der wegen unserer Sünde gestorben und wegen unserer Gerechtigkeit auferstanden ist (vgl. Röm 4,25), bei Gott begnadet und Kinder sind unseres himmlischen Vaters, der uns nicht länger zürnt, sondern bedingungslos und ohne Vorbehalt liebt trotz unserer Verfehlungen und Gebrechen.

Gottes Entgegenkommen in Christus

Gott ist in Jesus Christus kraft seines Hl. Geistes ganz und gar für uns da. So ist es uns in Wort und Sakrament wirksam zugesagt. Darauf dürfen, sollen und können wir uns verlassen. Damit ist das Entscheidende gesagt, und wenn wir gemeinsam bekennen, „daß wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtun zu erlangen vermögen, sondern dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben“ (CA IV), dann ist der fundierende Grund kirchlicher Gemeinschaft gelegt. Denn die Rechtfertigungslehre ist, wie es in der am 31. Oktober 1999 feierlich bestätigten Gemeinsamen Erklärung von Lutherischem Weltbund und Päpstlichem Rat zur Förderung der Einheit der Christen zu Recht heißt, „nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem wesenhaften Bezug zu allen Glaubenswahrheiten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang stehen. Sie ist ein unverzichtbares“, ich würde sagen: *das* „Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will.“ (GER Abs. 18)

Als „articulus stantis et cadentis ecclesiae“, als der Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt, vermag die Rechtfertigungslehre Antwort zu geben nicht nur auf die Frage nach dem gewissen Grund unseres Glaubens, sondern auch darauf, was dem Christenmenschen zu tun

geboten ist und was er erhoffen darf. Er soll in Dankbarkeit nach Kräften der Liebe zu entsprechen suchen, die ihm zuteil wurde und die er im Glauben empfangen hat. Der Sorge um das eigene Seelenheil gründlich entledigt, wird der Christ dankbare Fürsorge üben für den Nächsten, soweit an ihm ist. Gläubiger Dank ist das Vorzeichen allen christlichen Tuns und zugleich das Grundmotiv christlicher Hoffnung. Was dürfen wir hoffen? Das definitive Entgegenkommen dessen, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist (Lk 19,10). Wir erwarten die Zukunft des Gekommenen. Jesus Christus kommt auf uns zu, um uns heimzuholen, damit wir ewig bei ihm und seinem, unserem göttlichen Vater seien in glückseliger Geistgemeinschaft. Deshalb rühmen wir uns, mit Paulus zu reden, der Hoffnung der künftigen Herrlichkeit, die Gott geben wird. Mehr noch, sagt der Apostel, wir rühmen uns auch unserer Bedrängnisse; „denn wir wissen: Bedrängnis bewirkt Geduld, Geduld aber Bewährung, Bewährung Hoffnung. Hoffnung aber lässt nicht zuschanden werden.“ (Röm 5,3-5)

Ruhm der Hoffnung

Heute jährt sich zum 178. Mal der Todestag Goethes, der am Mittag des 22. März 1832 in Weimar gestorben ist. Das orphische Urwort der Hoffnung hat er häufig bedichtet: „Aus Wolckendecke, Nebel, Regenschauer / Erhebt sie uns, mit ihr durch sie beflügelt, / Ihr kennt sie wohl, sie schwärmt nach allen Zonen; / Ein Flügelschlag! und hinter uns Aeonen.“¹ Hoffnung beschwingt, und sie erhebt uns über die nicht selten bewölkten und eingetrübten Niederungen des Alltags in lichte Höhen, um den Blick zu weiten und Aussichten zu eröffnen, die uns gewöhnlich verstellt und verborgen sind. Dies wussten schon die alten Heiden. Um wieviel mehr sollte es uns bewusst sein, deren Hoffnung Jesus Christus ist (1. Tim 1,1). Er kommt auf uns zu, er ist unsere Zukunft. Abraham hat geglaubt auf Hoffnung hin, da nichts zu hoffen war (Röm 4,18). Wir haben einen lebendigen Grund unserer Hoffnung und ein gewisses Ziel unserer Erwartung: Jesus Christus. Deshalb seid nicht traurig, wie diejenigen, die keine Hoffnung haben (1. Thess 4,13), sondern fröhlich (Röm 12,12) und selig (Röm 8,24) in ihr. Gebt Rechenschaft vom Grund der Hoffnung, die in euch ist (1. Petr 3,15), indem ihr in Trübsal geduldig seid (Röm 12,12). Wie Glaube, Liebe und Hoffnung (1. Kor 13,13), so gehören Hoffnung, Geduld und Bewährung zusammen, wobei in der zuletzt genannten Trias die Hoffnung die größte ist: denn „sie lässt nicht zuschanden werden“ (Röm 5,5).

„Erhalte mich durch dein Wort, daß ich lebe; und laß mich nicht zuschanden werden über meiner Hoffnung.“ (Ps 119,116) Das Gebet des Psalmisten ist erhört, der feste und untrügliche Grund aller Hoffnung offenbar geworden: Gott in Jesus Christus. Dessen rühmen wir uns in der Kraft des Heiligen Geistes, wenn wir uns der Hoffnung rühmen, die in uns ist, und dessen rühmen wir uns mit der ganzen Christenheit auf Erden, wenn wir unseren gemeinsamen christlichen Glauben und das Leben der zukünftigen Welt bekennen. Kirchenfürsten und -fürstinnen pflegen bei ökumenischen Anlässen gerne und wiederholt zu betonen, dass dasjenige, was die christlichen Kirchen miteinander verbindet, sehr viel mehr und sehr viel wichtiger ist, als was sie voneinander trennt. Man kann den Satz zwar bald nicht mehr hören, weil er so stereotyp und abgedroschen klingt; dennoch ist der Kern der Aussage zutreffend und wahr. Wo wir uns gemeinsam des Grundes unserer Hoffnung rühmen, sind wir im Wesentlichen eins und es bedarf nur noch, dieser Einheit in Form eines differenzierten Konsenses Ausdruck zu verschaffen und der kirchlichen Gemeinschaft Gestalt zu verleihen. Wie es im VII. Artikel der Confessio Augustana, der Magna Charta reformatorischer

¹ J. W. Goethe, Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens. Münchener Ausgabe. Hg. v. K. Richter, Bd. 11.1.1: Divan-Jahre 1814-1819, München/Wien 1998, 189f.

Ekklesiologie, heißt: „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramenti.“ (CA VII,2)

GER und GEA

Zur wahren Einigkeit der Kirche ist es hinreichend, aber auch nötig, in der Evangeliumspredigt und der Sakramentsverwaltung übereinzustimmen. Um solche Übereinstimmung bemüht sich ökumenische Theologie. Sie verfolgt dabei in der Regel die Methode des sog. differenzierten Konsenses. Diese Methode ist alternativlos, wenn man es nicht bei der Feststellung abstrakter Prinzipiengegensätze belassen oder generell auf explizite Lehrübereinkünfte verzichten will. Sie sollte daher in den ökumenischen Dialogen der Kirchen, unter denen ich im Folgenden wunschgemäß nur denjenigen zwischen Reformationskirchen und römisch-katholischer Kirche ins Auge fassen, beibehalten werden. Um die generelle Feststellung mit einem konkreten Vorschlag zu verbinden: Ich rege an, der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre eine solche zur Abendmahlslehre baldmöglichst zur Seite zu stellen. Die Skizze des Entwurfs einer solchen Erklärung liegt bereits vor; Sie finden sie in der Anlage zum schriftlichen Text meines Vortrags. Die Vorlage wurde zu Beginn der vierten Dialogphase der Gemeinsamen Internationalen Kommission von Lutherischem Weltbund und Päpstlichem Rat für die Einheit der Christen konzipiert und nach Sitzungsdiskussionen mehrfach revidiert und ergänzt, bis sich die weitere Kommissionsarbeit bei Zurückstellung der Herrenmahlsthematik ausschließlich dem Thema der Apostolizität der Kirche widmete, auf das ich gleich zu sprechen kommen werde.

Am Ende der Skizze zu einer GEA werden Möglichkeiten eucharistischer Gastfreundschaft erkundet und konkrete Empfehlungen für kurz- oder mittelfristig erreichbare Praxisregelungen gegeben. Dies ist dringend nötig. Denn das sog. Kirchenvolk erwartet mit Recht, dass sich aus theologischen Grundsatzpapieren konkrete praktische Schritte der Ökumene vor Ort ergeben. Erfolgen diese nicht, dann stellt sich zwangsläufig Enttäuschung ein, und die zahllosen Konsens- und Konvergenztexte wirken auf die Dauer kontraproduktiv, indem sie an der sog. Basis entweder Resignation oder eine Pragmatik befördern, die theologische Theorie für ein Expertengeschäft hält, um das man sich am besten gar nicht kümmert.

Im Vorfeld des 2. Ökumenischen Kirchentages, der in knapp zwei Monaten in München stattfinden wird, kommt es da und dort zu erneuten Debatten der Frage einer Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit gemeinsamer Abendmahlsfeiern. In Anbetracht der Erfahrungen beim 1. Ökumenischen Kirchentag in Berlin, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus raten unsere evangelischen Kirchenleitungen dringend zum Verzicht auf alles, was vom römisch-katholischen Partner als Provokation empfunden werden könnte; eine Instrumentalisierung des Abendmahls zu Demonstrationszwecken sei tunlichst zu vermeiden. Der warnende Rat erfolgt zurecht und ist ökumenisch nötig. Er muss aber verbunden sein mit einer Erklärung der theologischen Gründe, welche die jeweilige Praxis und ihre Unterschiede bedingen.

Was uns eint und noch trennt

Die kirchlichen Praxisunterschiede in der ökumenischen Frage eucharistischer Gastfreundschaft sind evident: Während zum evangelischen Abendmahl in der Regel jeder getaufte Christ geladen ist, hat ein Glied der evangelischen Kirche zur römisch-katholischen Messe offiziell nur dann Zugang, wenn schwerwiegende Notwendigkeiten vorliegen, also nur im klar umgrenzten Ausnahmefall. Während vonseiten der evangelischen Kirche ihren Gliedern die Teilnahme an der katholischen Eucharistiegemeinschaft im Grundsatz freigestellt

wird, ist es katholischen Christen abgesehen vom Gewissensvorbehalt kirchenoffiziell untersagt, bei einer evangelischen Abendmahlsfeier zu kommunizieren. Warum ist das so? Die Antwort auf diese Frage führt ins Zentrum nach wie vor unbehobener Kontroversen.

Nach Maßgabe des 22. Artikels des Ökumenismusdekrets „Unitatis redintegratio“ des II. Vatikanischen Konzils (vgl. ferner die Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“) ist in den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (substantia) des eucharistischen Mysteriums“, also das genuine und integre Wesen des Abendmahls nicht erhalten geblieben. Warum ist das nach römisch-katholischem Urteil so? Antwort: „praesertim propter sacramenti Ordinis defectum“, vor allem wegen eines Fehlers oder Mangels des Weihesakraments. Kurzum: das Amt evangelischer Amtsträger, von Amtsträgerinnen zu schweigen, ist defizitär. Wieso? Weil sie nach römisch-katholischer Auffassung nicht regelrecht und den theologisch-kanonischen Vorschriften gemäß ordiniert sind. Warum nicht? Weil es dazu ordentlicher Bischöfe bedarf, die es in den evangelischen Kirchen wegen fehlender apostolischer Sukzession im Episkopenamt nicht gibt.

Sind dann nach katholischer Auffassung wenigstens die anglikanischen Bischöfe, die doch allen Wert auf ihre erhaltene successio apostolica legen, sowie etwa ihre lutherischen Brüder in Skandinavien ordnungsgemäße Bischöfe, die ordnungsgemäß zu ordinieren vermögen? Auch das nicht; denn die skandinavischen Lutheraner stehen ebenso wenig wie die Anglikaner in bischöflicher Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, also dem Papst. Dann sind also nach römisch-katholischem Urteil auch die Bischöfe der ostkirchlichen Orthodoxie keine vollgültigen Amtsträger? Falsch! Zwar stehen auch sie nicht in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom und übertreffen sich gegenseitig in der Kritik am päpstlichen Anspruch auf Infallibilität und universalkirchlichen Jurisdiktionsprimat. Dennoch werden sie wie die ostkirchlichen Verhältnisse insgesamt von römischer Seite grundlegend anders bewertet als die Verhältnisse im kirchlichen Okzident. Die orthodoxen Kirchen gelten Rom als Kirchen im eigentlichen Sinn, wohingegen den aus der Reformation hervorgegangenen Gemeinschaften diese Bezeichnung und das Prädikat von Schwesterkirchen ausdrücklich bestritten wird. All dies ist nicht ganz leicht zu verstehen. Lassen wir es uns von kompetenter Seite erklären.

Grundtypen von Kirchenspaltung

Wenn ein deutscher Theologieprofessor und noch dazu ein Dogmatiker Bischof von Rom wird, dann hat das immerhin den Vorteil, dass man über das Denken des päpstlichen Oberhaupts der römisch-katholischen Kirche ziemlich genau Bescheid weiß oder doch Bescheid wissen kann. Bei Benedikt XVI. ist dies der Fall, und das ist gut so. Denn gedankliche Klarheit und theoretische Präzision begründen Verlässlichkeit, wohingegen nebulöses Gerede, so gut es gemeint sein mag, keine Basis der Verständigung bietet und auf kurz oder lang nur Enttäuschungen hervorzurufen vermag. Für Joseph Ratzingers Ökumeneverständnis ist die Unterscheidung zweier geschichtlicher Grundtypen von Kirchenspaltung in der Christenheit bestimmend. Ihnen korrespondieren zwei Einheitsmodelle. Der erste Typ wird mit den altkirchlichen Spaltungen im Anschluss an das Konzil von Chalcedon 451 in Verbindung gebracht, gilt aber grundsätzlich auch für das Schisma zwischen Ostkirche und Westkirche des zweiten nachchristlichen Jahrtausends. Der zweite Typ betrifft Spaltungen im Gefolge der Reformbewegungen des 16. Jahrhunderts. Im ersteren Fall handelt es sich nach Ratzinger um Kirchenspaltungen unter der Voraussetzung struktureller Einheit, in letzterem um solche struktureller Differenz²

² Vgl. J. Ratzinger, Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie, München 1982, bes. 203ff.

Die Differenz zwischen Rom und Konstantinopel, welche die Trennung von Ost- und Westkirche nach sich zog, hat nach Ratzinger die strukturelle Einheit der Kirche und ihres Glaubens nicht zerstört. Das ekklesiale Grundgefüge sei vielmehr unzerstört erhalten geblieben, da der Gehalt der Kontroverse die kirchliche Strukturgestalt nicht verletzt habe. Diese sei dadurch gekennzeichnet, „daß die Bischöfe kraft ihrer sakramentalen Weihe und der damit übernommenen kirchlichen Überlieferung die Einheit mit dem Ursprung verkörpern; das heißt es gehört zu dieser Struktur tragend jenes Grundmoment, das schon seit dem 2. Jahrhundert in den Begriff der Successio apostolica, der apostolischen Nachfolge gefaßt wurde.“³ Während er als gemeinsame Lehre von Katholizismus und Orthodoxie betont hervorhebt, dass die Bischöfe kraft ihres Amtes in der Nachfolge der Apostel die Identität und Kontinuität der Kirche und der christlichen Wahrheit in Raum und Zeit authentisch gewährleisten, hält Ratzinger den traditionellen Streit um die päpstliche Stellung des Bischofs von Rom bewusst auf kleiner Flamme. Ob man dazu orthodoxerseits ebenfalls bereit ist, darf bezweifelt werden.

Ratzinger selbst registriert, dass zumindest Teile der Orthodoxie im päpstlichen Primatsanspruch, wie er sich im römischen Katholizismus ausgebildet hat, eine „Zerstörung der ekklesialen Struktur als solcher“ erblicken, „in deren Gefolge etwas anderes und Neues an die Stelle der altkirchlichen Form tritt“⁴. Zu konstatieren ist, dass sich der römisch-katholisch/orthodoxe Dialog in den Fragen des Verhältnisses von sakramentaler und rechtlicher Struktur der Kirche im Allgemeinen und von Infallibilität und universalkirchlichem Jurisdiktionsprimat des Papstes im Besonderen nur mühsam vorwärts bewegt. Dies ändert indes nichts an der Tatsache, dass nach Einschätzung des Papstes und römischer Lehre der Zusammenhang von Katholizismus und Orthodoxie ungleich enger ist als derjenige zwischen Katholizismus und Protestantismus. Ob dieses dogmatische Urteil auch den soziokulturellen Verhältnissen entspricht, ist eine andere Frage.

Kirche im eigentlichen Sinn

Habe die Spaltung von Katholizismus und Orthodoxie die strukturelle Einheit beider unberührt gelassen, so wird nach Ratzingers Urteil durch die aus der Reformation hervorgegangenen Gemeinschaften – von Kirchen im eigentlichen Sinne ist nicht die Rede – die einheitliche Formgestalt der Kirche grundsätzlich in Frage gestellt. Das Verhältnis von römischem Katholizismus und Protestantismus sei daher dasjenige einer strukturellen Differenz. Am deutlichsten trete dies in ekklesiologisch-amtstheologischer Hinsicht zutage. Nach römisch-katholischer Lehre ist die Kirche eine hierarchisch organisierte Einheit, die von den Bischöfen in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom als dem sichtbaren Prinzip kirchlicher Einheit in der Autorität der Apostel geleitet wird, zu deren Nachfolgern sie durch sakramentale Ordination eingesetzt sind. Kann man das so oder so ähnlich auch unter den Bedingungen evangelischer Kirchenlehre sagen? Sicherlich nicht! Bedarf es eines Beweises, dann ist er mit der hier versammelten Synode gegeben. Gemäß der Verfassung unserer Kirche ist die Landessynode, in der Nichtordinierte eine Zweidrittelmehrheit haben müssen, ein Organ mit kirchenleitender Kompetenz und episkopalen Funktionen. Unter den Bedingungen römisch-katholischer, aber auch orthodoxer Ekklesiologie ist dies in dieser Form undenkbar.

Zwar kennen auch Orthodoxie und Katholizismus synodale Gremien, die mehrheitlich aus Nichtordinierten zusammengesetzt sind. Aber diese haben bei Entscheidungen, die das Wesen der Kirche berühren, nur eine Beratungsfunktion. Kirchenleitung im eigentlichen Sinn ist

³ A.a.O., 204.

⁴ Ebd.

allein den Bischöfen und den Bischofssynoden bis hin zu den Konzilien vorbehalten. Man wird daher nicht leugnen können, dass es sich bei den ekklesiologisch-amtstheologischen Kontroversen zwischen Katholizismus und Protestantismus um Differenzen struktureller Art mit erheblichen verfassungstheoretischen und -praktischen Folgen handelt. Dies macht die Verhandlungen so schwierig. Dass sie dennoch nicht aussichtslos sind, haben in jüngster Zeit zwei Dialogtexte belegt, die ich Ihrer Aufmerksamkeit besonders nachdrücklich empfehlen möchte: Das Studiendokument der Lutherisch/Römisch-Katholischen Kommission für die Einheit von 2006 über „Die Apostolizität der Kirche“⁵ und den abschließenden Bericht des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen über „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“ von 2008⁶.

Auf die Frage, was das Verheißungsvolle an diesen Texten ist, gibt es eine einfache und eindeutige Antwort: sie steigern in erheblichem Maße die Differenziertheit der Wahrnehmung der jeweils anderen Position, was die Grundvoraussetzung jedes Konsensbildungsprozesses ist. Weg von den Schlagworten, lautet die hermeneutische Devise. „Kirche der Freiheit“: schön und gut, wenn damit nicht insinuiert wird, die Partnerkirchen seien solche der Unfreiheit! „Kirche apostolischer Ursprungstreue“: schön und gut, wenn den Partnerkirchen damit nicht unterstellt wird, sie seien Gebilde mehr oder minder willkürlichen Beliebens und stärker den wechselnden Formen des Zeitgeistes als dem Ewigkeitsgehalt des Evangeliums verpflichtet. Verständigung ist möglich nur, wenn man nicht unmittelbar auf dem Eigenen insistiert und auf intransigente Alternativen aus ist, sondern den Blick und die Perspektive des ökumenischen Partners einzunehmen willens und in der Lage ist.

Ökumenische Meisterfrage

Konkret steht die verständigungsorientierte Wahrnehmung und Lösung insbesondere folgender Probleme an: Wie verhält sich das Priestertum, an dem alle getauften Gläubigen teilhaben, zum besonderen Amt der Kirche, in welches ordnungsgemäß berufen zu sein auch nach evangelischer Lehre die Voraussetzung für öffentliche Predigt und Verwaltung der Sakramente ist (vgl. CA XIV) ? Diese Frage ist die ökumenische Meisterfrage schlechthin, weil ihre Beantwortung die Grundlage der kirchlichen Verfassungsstruktur bildet. Nicht als ob die Lehre vom Priestertum aller Gläubigen ein reformatorisches Sondergut und Alleinstellungsmerkmal evangelischer Kirche sei: auch die römisch-katholische Lehre sieht ein „sacerdotium commune“ (LG 10), ein gemeinsames Priestertum der Gläubigen vor. Differenzen treten erst bei der Bestimmung des Verhältnisses von gemeinsamem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt auf. Vorzüglich auf diese Verhältnisbestimmung hat sich daher die ökumenische Verständigungsarbeit zu konzentrieren, um die nötige begriffliche Präzision und gedankliche Klarheit zu erreichen, welche die unentbehrliche Voraussetzung realer Verständigungsfortschritte darstellt.

Um kritische Selbstprüfung wird man dabei in keiner Kirche umhin können. Wissen wir, um im eigenen Lager zu beginnen, wirklich mit der nötigen Präzision und Klarheit zu sagen, was der spezifische Unterschied zwischen dem Priestertum, an dem alle Getauften partizipieren, und dem kirchlichen Amt ist, von dem CA XIV spricht? Und wie verhalten sich Ordination

⁵ The Apostolicity of the Church. Study Document of the Lutheran-Roman Catholic Commission on Unity. The Lutheran World Federation. Pontifical Council for Promoting Christian Unity, Minneapolis 2006. Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-Katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn/Frankfurt a. M. 2009.

⁶ D. Sattler/G. Wenz (Hg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. III. Verständigungen und Differenzen, Freiburg i. Br./Göttingen 2008, 167-267. Vgl. auch I. Grundlagen und Grundfragen, Freiburg i. Br./Göttingen 2004. II. Ursprünge und Wandlungen, Freiburg i. Br./Göttingen 2006.

und Beauftragung zum Amt öffentlicher Evangeliumsverkündigung in Wort und (gegebenenfalls) Sakrament zueinander? Die Mühe, die es gemacht hat, auf diese Frage eine auch nur halbwegs präzise Antwort zu finden, zeigt, dass es theorierelevante Praxisprobleme nicht nur bei den ökumenischen Partnern, sondern auch im eigenen Bereich gibt. Die landeskirchliche Ökumenekonzeption weist, um sie vorweg schon einmal zu zitieren, in die richtige Richtung, wenn sie feststellt: „Auch nach evangelisch-lutherischem Verständnis gehört das besondere Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, das durch Berufung, Segnung und Sendung übertragen wird, zu den Gaben, die Gott der Kirche verliehen hat und die wesentlich sind, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann. In der Verantwortung für die Weitergabe des Evangeliums dient das ordinationsgebundene Amt der Einheit der Christen in dem von den Aposteln gepredigten Glauben, in der Hoffnung des kommenden Reiches und der Liebe Christi.“ Vorangestellt ist, dass Apostolizität als Treue zur apostolischen Sendung nach evangelisch-lutherischem Verständnis durch Lehre verbürgt wird, „die im Hören auf das Evangelium gründet und die im Bekenntnis bezeugt und weitergegeben wird“. Die personale Gestalt des Zeugen ist an den Gehalt des Zeugnisses gebunden, dessen innere Mitte durch Jesus Christus bestimmt ist.

Als geordneter Dienst an Wort und Sakrament ist das besondere Amt, zu dem die Kirche in göttlichem Auftrag beruft, allein dem schriftgemäßen Evangelium und nicht etwa dazu verpflichtet, den jeweiligen gemeindlichen Mehrheitswillen zu vertreten. Es verdankt sich keiner Delegation der Gemeinde und steht als Institution nicht in deren Verfügungsgewalt. Die evangelische Ordnung des kirchlichen Amtes beinhaltet aber ebenso, dass kirchenamtliche Autorität in keiner ihrer Gestalten ununterscheidbar mit der Vollmacht des Evangeliums gleichgesetzt werden darf. Das kirchliche Amt hat seinen Dienst stets inhaltlich zu legitimieren und kann ihn sachgemäß niemals auf bloß formalautoritative Weise ausüben. Infolgedessen haben die Gemeindeglieder nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, kirchliche Amtsvollzüge auf der Basis der Hl. Schrift und des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses auf ihre Sachgemäßheit hin zu überprüfen. Amtskritik ist möglich und gegebenenfalls geboten.

Ein Exklusivanspruch auf die christliche Wahrheit und ihre Gewährleistung kommt dem kirchlichen Amt nach evangelischem Verständnis nicht zu. Dagegen steht die geistliche Gleichheit aller getauften Glaubenden und ihre Teilhabe am allgemeinen Priestertum. Seine Allgemeinheit im Sinne der Katholizität der Kirche zu fördern und zu wahren, ist eine Aufgabe, die dem kirchlichen Amt in besonderer Weise aufgetragen ist. Es ist seinem Wesen nach Dienst an der Einheit der Vielen durch öffentliche Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Maßgabe der Hl. Schrift.

Presbyterat und Episkopat

Zentrale Aufgabe des kirchlichen Amtes, zu dem Männer und Frauen bei gegebener Eignung gleichermaßen berufen werden können, ist die Leitung des Gottesdienstes der versammelten Gemeinde. Unbeschadet möglicher Sonderformen ist daher das Ortspfarramt die evangelische Grundgestalt kirchlichen Amtes. Weil aber jede Ortsgemeinde wesentlich mit einem universalkirchlichen Bezug verbunden ist, muss es auch nach evangelischer Auffassung personale Ämter überörtlicher Aufsicht und Kirchenleitung geben. Diejenigen, die diesen episkopalen Dienst ausüben, werden traditionell Bischöfe genannt, obwohl es auf den Begriff als solchen nicht ankommt. Worauf es ankommt, ist die institutionelle Wahrnehmung universalkirchlicher Bezüge. Gemeindevisitationen gehören daher ebenso zu den bischöflichen Grundaufgaben wie die Mitwirkung bei Ordinationen kirchlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen.

Kennt sonach auch die evangelische Kirche unterschiedliche Gliederungsformen des kirchlichen Amtes und unterschiedliche Reichweiten der jeweiligen Dienstaufträge, so wird dadurch dennoch die wesentliche Einheit von Ortspfarramt und überörtlichem Leitungsamt nicht aufgehoben. Beide sind einander nicht nach Weise einer geistlichen Hierarchie und nach Art abgestufter Weihegrade zugeordnet. Generell gilt, dass sich die Struktur evangelischer Kirche nicht in Form einer Pyramide abbilden lässt. Ihre Verfassung strebt denn auch auf kein monarchisches Spitzenamt zu, dem unter Umständen Unfehlbarkeit in kirchlichen Glaubens- und Sittenfragen oder der Primat universalkirchlicher Jurisdiktion zuzuerkennen wäre. Dies wird unter anderem daran deutlich, dass evangelische Kirchenverfassungen gemeindliche Mitwirkungsrechte synodaler Art auf allen Ebenen kirchlicher Leitung vorsehen. Kirchliche Einheit gewährleistet kein einzelner Christ allein und auch keine gesonderte Gruppe von Christen. Sie nimmt verfasste Gestalt in Form einer Verantwortungsgemeinschaft Verschiedener an, deren individuelle Verschiedenheit, ohne aufzuhören, in Christus ihren trennenden Charakter verloren hat.

Landeskirchliche Ökumenekonzeption

Schon als Professor hat Joseph Ratzinger zu erkennen gegeben, was er von Kircheneinheitsmodellen hält, welche der Protestantismus im Prinzip und im prinzipiellen Verein mit einem modernistischen Zeitgeist verfolge: Nichts, oder doch nicht viel; denn sie liefen, so Ratzinger damals, in ihrer Konsequenz nicht auf kirchliche Einheit, sondern auf den endgültigen Verzicht auf diese hinaus. Wo nämlich die Formenvielfalt unterschiedlichster Gemeinschaftsbildungen als die geschichtliche Gestalt der una sancta betrachtet werde, da werde keine wirkliche Union erstrebt, „sondern ihre Unmöglichkeit zum einzigen gemeinsamen Dogma erhoben“⁷. Der protestantische Kirchenbegriff, heißt es zudem, „zieht sich einerseits in die Gemeinde zurück und verweist andererseits auf die nur Gott bekannte Gemeinschaft der Glaubenden zu allen Zeiten. Die großkirchliche Gemeinschaft als solche aber ist nicht mehr Träger eines positiv bedeutsamen theologischen Gehalts.“⁸ Kann man das so sagen? Nein, mitnichten! Bedarf es eines Beweises, dann ist er mit der anlässlich dieser Synode vorgelegten Ökumenekonzeption unserer Landeskirche gegeben.

Auf der Basis des biblischen Zeugnisses und des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses wird in dem Studiendokument deutlich gemacht, dass zwar jede versammelte Gottesdienstgemeinde ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist. Diese übersteigt die Grenzen des Raumes und die Schranken der Zeit, um individuelle Menschen unterschiedlichster Herkunft in einer universalen Gemeinschaft zusammenzuschließen, die auch durch den Tod nicht aufgehoben werden kann. Dass diese Gemeinschaft, welche die Universalkirche ausmacht, die in Christus ihren fundierenden Grund hat, immer sichtbarer zum Vorschein komme, ist Ziel reformatorischer Ökumene, dem sie auch in struktureller Hinsicht zu dienen sucht, nicht zuletzt durch übergemeindliche Institutionen auf regionaler, landeskirchlicher, nationaler und globaler Ebene.

Jede um Wort und Sakrament versammelte Gottesdienstgemeinde ist Kirche im eigentlichen Sinne. Aber jede Gemeinde ist zugleich unveräußerlich mit einem universalkirchlichen Bezug versehen, der zu ihrem Wesen gehört. Dieser Bezug darf weder im Kontext von Finanz- und Haushaltsfragen, noch gar in ökumenischer Hinsicht vernachlässigt werden. „In der Geschichte der Christenheit“, so hat der ehemalige Vorsitzende des Rates der EKD, Wolfgang Huber, in seiner evangelischen Orientierung „Der christliche Glaube“ geschrieben, „begegnet

⁷ J. Ratzinger, a.a.O., 208

⁸ A.a.O., 207.

immer wieder die Neigung, diese Zusammengehörigkeit von Gemeinde und Kirche nach der einen oder der anderen Seite hin aufzulösen. Die vermeintliche Selbständigkeit der Einzelgemeinde auf der einen, die Neigung zum Zentralismus auf der anderen Seite zeigen die damit verbundenen Gefahren. Doch christliche Gemeinden, die selbstbewusst von sich sagen: ‚Wir sind an unserem Teil das Ganze‘, sollten zugleich bekennen: ‚Wir sind das Ganze nur für unser Teil.‘⁹

Ecclesia est communio ecclesiarum. Kirche ist eine Gemeinschaft von Kirchengemeinden. Um die fortschreitende Realisierung von Kirchengemeinschaft zu befördern, bedarf es bestimmter Qualitätskriterien für ökumenisches Reden und Handeln. Die Ökumenekonzeption unserer Landeskirche benennt exemplarisch neun Punkte: 1. Informiert reden und handeln (ökumenisch-theologische Kompetenz); 2. Vertrauen durch Stetigkeit und Verlässlichkeit stärken (ökumenische Kommunikationskultur); 3. allgemeinchristliche Überzeugungen in ökumenischer Weite vertreten, um so das christliche Grundanliegen zu stärken; 4. für Kompatibilität ökumenischer Tätigkeiten Sorge tragen, faktische Multilateralität beachten und möglichst inklusiv statt exklusiv agieren; 5. Ausdrucksformen gelebten Glaubens wertschätzen und entwickeln; 6. kooperationsbereit handeln und dabei Synergieeffekte nutzen; 7. miteinander in diakonischer Kompetenz auf gesellschaftliche Probleme reagieren; 8. Auswirkungen ökumenischer Ergebnisse für die Praxis fördern; 9. Ergebnisse ökumenischer Prozesse festhalten und sie nachhaltig zu Bewusstsein bringen: man muss nicht meinen, immer bei Adam und Eva anfangen zu sollen; 10. Themen von absehbar wachsender und weltweiter Bedeutung aufgreifen. Auf der Basis dieses Kriterienkatalogs, der mit einer interessanten, auf statischem Datenmaterial beruhenden Analyse der aktuellen ökumenischen Situation unserer Landeskirche verbunden ist, werden Ziele namhaft gemacht, die vom 2. Ökumenischen Kirchentag bis 2014, also bis zwei Jahre vor dem Reformationsjubiläum 2017 erreicht werden sollen.

Kommunikationsgemeinschaft

Ich greife aus der Fülle der Aspekte nur einen einzigen Grundsatz heraus, weil er mir von prinzipieller Bedeutung für alle menschlichen Verständigungsprozesse und insbesondere für jede sinnvolle ökumenische Hermeneutik zu sein scheint. Er findet sich unter Punkt 2 und lautet: „Über ökumenische Streitfragen schreibt immer auch ein Partner der anderen Seite.“ Welche Kirchengemeinschaft wollen wir? Diejenige einer umfassenden Kommunikationsgemeinschaft. Damit sind zugleich die Mittel benannt, durch die allein sich das Ziel kirchlicher Gemeinschaft realisieren lässt: Wörter und Zeichen, besser: Wort und Sakrament. Es gilt die Maxime: Sine vi, sed verbo (CA XXVIII). Wo äußerer Zwang ausgeübt wird und sei es in noch so subtiler Form, da werden Sinn und Ziel kirchlicher Gemeinschaft gründlich verfehlt. Die Achtung der äußerst mühsam zur Durchsetzung gebrachten Prinzipien der Religions- und Gewissensfreiheit sowie der Nichtidentifikation von Staat und Kirche ist die Bedingung der Möglichkeit jeder humanen Kommunikation in Religionsangelegenheiten, und es ist nicht hoch genug zu schätzen, dass in Bezug auf sie – endlich, möchte man hinzufügen – christliches Einvernehmen erzielt ist. Die Kirchenkonstitution und das Ökumenismusdekret des II. Vaticanum in Ehren: aber mindestens ebenso wichtig ist, was vom Konzil „De libertate religiosa“, über die Religionsfreiheit gesagt wird.

Offen kommuniziert werden kann nur bei fehlendem Zwang; ohne die Freiheit der Rede ist Verständigung nicht möglich. Unmöglich wird Verständigung auch dort, wo ein

⁹ W. Huber, Der christliche Glaube. Eine evangelische Orientierung, Gütersloh 2008, 160.

Gesprächspartner oder eine Gruppe von ihnen mit dem Anspruch auftritt, gleichsam von Amts wegen oder aufgrund von Prärogativen anderer Art recht zu haben. Wer verständigungsorientiert kommunizieren will, ist argumentationspflichtig und um der Freiheit willen genötigt, inhaltlich bestimmte Aussagen zu machen, die gegebenenfalls auch kritisierbar sind. Kanonische Basis kirchlicher Kommunikation ist im Verein mit der Vernunft das offenbare Wort Gottes, wie es in der Hl. Schrift beurkundet ist. Schriftgemäßheit ist entsprechend ein entscheidendes Qualitätskriterium kirchlich-ökumenischer Kommunikation, die jenen Konsens zu erzielen sucht, der nach CA VII für Kirchengemeinschaft und ihre Erklärung ebenso nötig wie hinreichend ist. „Im Augsburger Bekenntnis ist“, wie es in der landeskirchlichen Ökumenekonzeption heißt, „der differenzierte Konsens als Charakteristikum und Leitlinie des ökumenischen Miteinanders angelegt.“ Dies ist treffend bemerkt. Es spricht daher, um mein *ceterum censeo* auch an dieser Stelle anzubringen, vieles dafür und wenig dagegen, die *Confessio Augustana* von 1530 zur Lehr- und Verfassungsgrundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Weltprotestantismus und der protestantischen Ökumene zu erklären. Dadurch würde Einheit in der protestantischen Vielfalt gesteigert und zugleich jenes Maß an Pluralität gewahrt, ja neu eröffnet, das von Anbeginn zum reformatorischen Kirchenwesen gehörte.

Was begründet eigentlich die Gemeinschaft evangelischer Kirchen untereinander? „Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“, antwortet die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, die sog. Leuenberger Konkordie von 1973, mit deren Unterzeichnung die Signatarkirchen untereinander Kirchengemeinschaft erklären. Bedarf dieses gemeinsame Evangeliumsverständnis eines expliziten Ausdrucks in Gestalt eines förmlichen Lehrbekenntnisses, oder ist das nicht nötig? Es ist nötig: „Das gemeinsame Verständnis des Evangelium muss explizit formuliert werden können. Anders gesagt: Lehrkonsens ist die Basis für Kirchengemeinschaft. Dass das Wort ‚Lehrkonsens‘ oder ‚Lehrkonsensökumene‘ in bestimmten protestantischen Kreisen fast zum Schimpfwort worden konnte, ist unter reformatorischen Bedingungen völlig unverständlich.“¹⁰

Augsburger Bekenntnis und Melanchthon

Hauptautor der *Confessio Augustana* als des „grundlegenden Bekenntnisdokument(s) der Reformation“¹¹ war Philipp Melanchthon, dessen Todestag sich am 19. April dieses Jahres zum 450. Mal jährt. In einem Festakt in der Schlosskirche zu Wittenberg wird dessen feierlich gedacht werden; den Festvortrag wird die Frau Bundeskanzlerin halten. Wenig mehr als ein Jahr vor seinem Tod hat der *praeceptor Germaniae* ein Schreiben zum harten Vorgehen des regierenden Herzogs und der Jesuiten gegen die Evangelischen im Bayernland gerichtet, die *Responsiones ad articulos Bavaricae inquisitionis*. Der Text schließt mit keinem unversöhnlichen Verdikt, so eindeutig der Ireniker Melanchthon Position bezogen hatte, sondern mit einem Gebet, das eine ökumenische Verheißung in sich enthält, die ihrer Erfüllung gewiss sein darf. „Ich bitte den Sohn Gottes, unseren Herrn Jesus Christus, er möge unsere Wunden heilen und sich gnädigst eine ewige Kirche unter uns sammeln, und er möge es bewirken, daß alle unsere Kirchen eins seien in ihm.“¹² Dazu gibt es nur noch eines zu sagen: Amen! So sei es, so soll es geschehen.

¹⁰ B. Oberdorfer, Die empirische und die geglaubte Kirche. Systematisch-theologische Überlegungen aus Anlass des EKD-Kirchenreformprozesses, in: *EvTh* 69 (2009), 417-431, hier: 427.

¹¹ W. Huber, a.a.O., 161.

¹² Ph. Melanchthon, Werke in Auswahl, hg. v. R. Stupperich, Bd. 6: Bekenntnisse und kleine Lehrschriften, Gütersloh 1955, 278-281 bzw. 284, hier: 281. Ferner: Ich rufe zu dir. Gebete des Reformators Philipp Melanchthon zusammengestellt, bearbeitet und erläutert von M. H. Jung, Hannover 1996, 34.

